



GEMEINDE ZEIHEN

Einbürgerungsreglement der Ortsbürgergemeinde

Gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 (GOG) sowie auf § 6 und § 8 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht vom 22. Dezember 1992 (OBüG) und das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 22. Dezember 1992 erlässt die Ortsbürgergemeinde Zeihen dieses Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht.

§ 1

Entgeltliche Aufnahme

¹ Personen, die Zeihen als ihre Heimat betrachten und an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert sind, können durch Beschluss der Ortsbürgergemeinde entgeltlich in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Zeihen aufgenommen werden, wenn sie das Gemeindebürgerrecht von Zeihen besitzen und insgesamt seit mindestens 15 Jahren in Zeihen Wohnsitz haben, wobei verschiedene Zeitspannen zusammengezählt werden können.

² Der Erwerb des Ortsbürgerrechts erstreckt sich auf den Bewerber / die Bewerberin und die minderjährigen Kinder.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechts.

§ 2

Unentgeltliche Aufnahme

In das Ortsbürgerrecht können Personen unentgeltlich aufgenommen werden, welche das Gemeindebürgerrecht besitzen und sich während einiger Jahre in der Gemeinde in einem Amt, in einer Funktion oder durch eine anderweitige, öffentliche Tätigkeit verdient gemacht haben.

§ 3

Aufnahmeverfahren

¹ Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.

² Der Gemeinderat prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht erfüllt sind und unterbreitet hierauf der nächst möglichen Ortsbürgergemeindeversammlung den Antrag zur Beschlussfassung.

³ Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin ist definitiv ins Ortsbürgerrecht aufgenommen, wenn der Aufnahmebeschluss rechtskräftig und gegebenenfalls die Einbürgerungsabgabe bezahlt worden ist.

§ 4

Abgabe Die Abgabe für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht beträgt bei entgeltlicher Aufnahme:

- a) Fr. 500.00 pro Familie oder mündige Einzelperson
- b) Für die in die Einbürgerung einbezogenen unmündigen Kinder der Gesuchsteller und für gleichzeitig mit ihren Eltern oder einem Elternteil eingebürgerte mündige Kinder, die sich noch in der Erstausbildung befinden, wird keine Abgabe erhoben.

§ 5

Ehrenbürgerrecht ¹ Personen, die sich für die Gemeinde Zeihen und ihre Bewohner, insbesondere auch für die Ortsbürgergemeinde, in hohem Masse und in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, kann die Ortsbürgergemeindeversammlung unentgeltlich das Ehrenbürgerrecht verleihen. Zuvor muss jedoch die Person in das Gemeinde-Ehrenbürgerrecht aufgenommen worden sein oder bereits das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde besitzen.

² Das Ehrenbürgerrecht bezieht sich nur auf die betreffende Person. Es ist nicht vererblich und hat keine Rechtswirkungen.

³ Der Gemeinderat und jedes Mitglied der Ortsbürgergemeinde können Antrag auf Erteilung des Ehrenbürgerrechts stellen.

§ 6

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald es von der Ortsbürgergemeindeversammlung rechtskräftig beschlossen ist.

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung Zeihen beschlossen am:
25. November 2005.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann
Dieter Kuprecht

Der Gemeindegemeinderat
Franz Wülser